

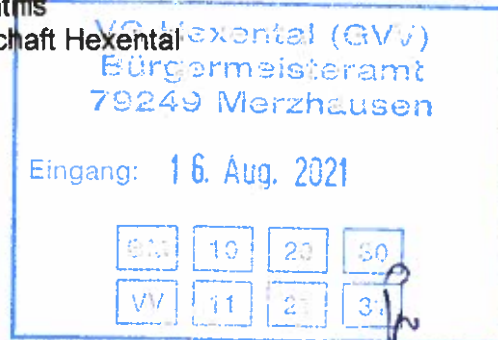


Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
Stadtstraße 2, 79104 Freiburg i. Br.

Umweltrecht

Fachbereich 430
Ramona Waldvogel
Stadtstraße 3, 79104 Freiburg i. Br.
Zimmernummer: 223

Per Empfangsbekanntnis
Verwaltungsgemeinschaft Hexental
Friedhofweg 11
79249 Merzhausen



Telefon: 0761 2187-4315
Telefax: 0761 2187-774315
E-Mail: ramona.waldvogel@lkbh.de

Sprechzeiten:
nach Vereinbarung

Wasserrechtliche Planfeststellung für den Ausbau des Reichenbaches (Dorfbaches), 2. Bauabschnitt, Gemeinde Merzhausen

Freiburg, den 09.08.2021

Unser Zeichen: 430.1.12 – 691.17, Merzhausen (101/2018)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Dr. Ante,

auf Ihren Antrag vom 24.07.2018, ergänzt am 06.11.2018, 30.03.2020 sowie 08.03.2021, ergeht folgende

I. Entscheidung

1. **Der Plan** für den Ausbau des Reichenbaches (Dorfbaches) für den 2. Bauabschnitt von der Fußgängerbrücke bei den Kleingärten (Höhe Hexentalstraße 33 in Merzhausen) bis zur Gemarkungsgrenze der Gemeinde Merzhausen zur Stadt Freiburg auf einer Länge von ca. 700 m **wird festgelegt**.
2. Die Entscheidung ergeht **gebührenfrei**.

II. Genehmigte Planunterlagen

Diese Entscheidung ergeht unter Zugrundelegung der im Anhang aufgeführten Pläne und Unterlagen. Diese werden ausdrücklich Bestandteil der Entscheidung und bestimmen ihren Umfang, es sei denn, dass diese Entscheidung anderweitige Regelungen trifft.

III. Nebenbestimmungen sowie Hinweisen

1. Allgemeines

Nebenbestimmungen

- 1.1. Das Vorhaben ist nach den genehmigten Plänen und Beschreibungen auszuführen. Die Baumaßnahmen sind nach den einschlägigen technischen Richtlinien und den allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik durchzuführen.
- 1.2. Der **Beginn** sämtlicher Bauarbeiten ist dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (Untere Wasserbehörde) vor Baubeginn **schriftlich anzuzeigen**.
- 1.3. Die Fertigstellung ist dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (Untere Wasserbehörde) ebenfalls **schriftlich anzuzeigen**. Gleichzeitig ist zu bestätigen, dass die Anlagen plan- und bestimmungsgemäß erstellt worden sind.
- 1.4. Für die Ausführung der Wasserbauarbeiten sind einschlägig erfahrene Fachfirmen zu beauftragen. Die Planfeststellung ist dem verantwortlichen Bauleiter gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben.

Hinweise

- 1.5. Nach § 75 Abs. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) tritt der Plan außer Kraft, sofern nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieser Entscheidung mit dem Vorhaben begonnen wird.

2. Stadt Freiburg, Umweltschutzamt und Garten- und Tiefbauamt

Nebenbestimmung

- 2.1. Die weiteren Planungen in Bezug auf die zukünftigen Schritte (Beckenplanungen) des Hochwasserschutzkonzeptes der VG Hexental sind mit der Stadt Freiburg abzustimmen.

Hinweis

Das Ziel eines vollständigen HQ₁₀₀-Hochwasserschutzes (Variante 4 des hydraulischen Gutachtens von BIT Ingenieure) sollte in den kommenden Jahren oberste Priorität haben.

3. Oberflächengewässer

Nebenbestimmungen

- 3.1. Der Fischpächter der betreffenden Gewässerstrecke ist mindestens 2 Wochen vor Baubeginn über das Vorhaben zu unterrichten. Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Fischschäden sind im gegenseitigen Einvernehmen festzulegen.
- 3.2. Baumaßnahmen im und am Gewässer und alle Maßnahmen, die mit einer Schwebstoffmobilisierung im Dorfbach verbunden sein können, dürfen nicht in der Laichzeit der vorkommenden Bachforellen und der sich daran anschließenden Zeit der Ei- und Brutentwicklung und nicht in der Paarungszeit der Steinkrebse durchgeführt werden. Die Baumaßnahmen dürfen nach derzeitigem Kenntnisstand frühestens **Anfang Mai begonnen werden und sind bis Ende September** abzuschließen.
- 3.3. Die vom Ausbau betroffene Gewässerstrecke sowie das weitere Gewässer oberhalb sind eines der wenigen Rückzugsgebiete des strenggeschützten Steinkrebse in Baden-Württemberg. Diese Art ist stark bedroht durch das Auftreten des eingeschleppten Signalkrebse. Der Signalkrebs überträgt die für den Steinkrebs tödliche Krebspest. Aus diesem Grund ist ein **Krebssachverständiger** schon bei der Ausschreibungsplanung, der Ausschreibung sowie unbedingt bei der Umsetzung der Maßnahme zu beteiligen.
- 3.4. Es wird darauf hingewiesen, dass im unteren Bereich der geplanten Bachausbaustrecke die Einrichtung einer zweiten Krebsperre in Abstimmung mit dem RP Freiburg vorzunehmen ist. Details dazu sind vor Erstellung der Ausschreibungsunterlagen mit allen Beteiligten abzustimmen und in den Ausschreibungsunterlagen gesondert zu berücksichtigen.
- 3.5. Bezugnehmend auf Punkt 3.3 sind alle im Bachbett eingesetzten Werkzeuge (auch Schutzkleidung wie z. B. Stiefel etc.) sowie sämtliche Maschinen nur gereinigt und desinfiziert einzusetzen, um eine Übertragung der Krebspest auf den vom Gewässerausbau betroffenen Gewässerabschnitt möglichst zu vermeiden. Hinweise zur richtigen Vorgehensweise sind entweder über einen Krebsachverständigen oder aber über die Krebsexperten beim RP Freiburg zu erfragen.
- 3.6. Hindernisse für den freien Abfluss im Bach während der Bauzeit dürfen nur im unumgänglichen Umfang eingebracht werden. Sie sind zeitlich auf das Notwendige zu beschränken und

spätestens mit Beendigung der Bauarbeiten zu entfernen. Es darf durch das Einbringen von Hindernissen nicht zu einem Aufstau des Wassers im Bach kommen, der zu einer Überflutung der angrenzenden Flächen führt.

- 3.7. Der Wasserlauf des betroffenen Gewässerabschnittes darf während der Bauarbeiten nicht unterbrochen werden. Die Baustelle ist so zu sichern, dass jederzeit ein gefahrloser Hochwasserabfluss gewährleistet ist. Die im Bachbett eingesetzten Baumaschinen sind täglich nach Arbeitsende aus dem Hochwasserprofil des Dorfbaches zu entfernen.
- 3.8. Der Vorhabenträger, sein Planer und die ausführende Firma haben sicherzustellen, dass während der gesamten Zeit der Bauausführungen im Abflussprofil eine Überwachung der aktuellen Wetterlage, insbesondere auch an Wochenenden und Feiertagen, gegeben ist bzw. durchgeführt wird. Ggf. sind hierzu die Dienste einschlägiger Wetterportale in Anspruch zu nehmen. Zumindest die tägliche Prüfung der Warnhinweise der HVZ BW (Hochwasserzentrale Baden-Württemberg: <https://www.hvz.baden-wuerttemberg.de>) für kleine Einzugsgebiete ist vorzunehmen. Bei einer prognostizierten Hochwassergefahr sind die Bauarbeiten ggf. zu unterbrechen und sämtliche Abflusshindernisse unverzüglich aus dem Abflussprofil zu entfernen.
- 3.9. Bei der Bauausführung sind die Vorschriften zum Schutze der Gewässer zu beachten. Wassergefährdende Stoffe, wie z.B. Zementmilch, Öle, Schmierstoffe, Fette und sonstige Chemikalien dürfen nicht ins Gewässer oder ins Grundwasser gelangen.
- 3.10. Die im Bachbett und Ufer des umzugestaltenden Gewässerabschnittes eingesetzten Baumaschinen sind grundsätzlich mit biologisch abbaubarem Hydrauliköl auszustatten.

4. Fachbereich Verkehrslenkung und Straßenverwaltung

Hinweis

Der Reichenbach/Dorfbachausbau in Merzhausen sollte nicht zeitgleich mit dem Ausbau der L 122 durchgeführt werden.

5. Naturschutz

Nebenbestimmungen

- 5.1. Die Arbeiten sind von einem ökologischen Baubegleiter anzuleiten und zu begleiten. Der ökologische Baubegleiter hat die Umsetzung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen zu gewährleisten.

- 5.2. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind die Maßnahmen V 1 bis V 10 des Landschaftspflegerischen Begleitplans einzuhalten.
- 5.3. Da Steinkrebse zu den nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützten Arten gehören, ist **vor deren Umsiedlung** die artenschutzrechtliche **Ausnahme bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen**.

Hinweis

- 5.4. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ist die Einhaltung und Umsetzung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan genannten weiteren Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen wünschenswert.

IV. Begründung

1. Sachverhalt und Verfahren

Mit Schreiben vom 24.07.2018 wurde der Ausbau des Reichenbaches (Dorfbaches) zwischen der Fußgängerbrücke bei den Kleingärten (Höhe Hexentalstraße 33 in Merzhausen) bis zur Gemarkungsgrenze der Gemeinde Merzhausen zur Stadt Freiburg auf einer Länge von ca. 700 m (Bauabschnitt II) beantragt. Der Bauabschnitt II des Reichenbachausbaus ist ein Teil des Hochwasserschutzkonzeptes Hexental, welches die Gemeinden im Hexental vor einem 100-jährlichen Hochwasserereignis schützen soll.

Bereits in den Jahren 2010 bis 2011 (Umbau HRB Bitzenmatte) und 2014 bis 2015 (Bauabschnitt I des Ausbaus Reichenbach) wurden Teile des Hochwasserschutzkonzeptes Hexental umgesetzt. Der Bauabschnitt II des Ausbaus Reichenbach soll nun an die beiden vorherigen anknüpfen. In naher Zukunft ist zudem die Errichtung von 3 weiteren Hochwasserrückhaltebecken (Heimbach (Au); Eberbach (Au); Stöckenhöfe (Wittnau)) geplant.

Mit Schreiben vom 06.11.2018 wurde die allgemeine Vorprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) des Büros faktorgrün nachgereicht.

Am 16.04.2019 fand ein gemeinsamer Termin zwischen der VG Hexental, dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald und der Stadt Freiburg statt.

Auf Nachforderung der Stadt Freiburg wurde am 30.03.2020 ein hydraulisches Gutachten und am 08.03.2021 ein hydraulischer Längsschnitt des Reichenbaches durch das Büro BIT Ingenieure nachgereicht.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG ist für Gewässer- ausbaumaßnahmen, die nicht als kleinräumige naturnahe Umgestaltungen, wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen oder die Verlegung von Straßenseitengräben in der bebauten Orts- lage und ihre kleinräumige Verrohrung erfolgen, eine allgemeine Vorprüfung erforderlich.

Die anhand der Anforderungen nach Anlage 3 des UVPG „Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung“ durchgeführte Vorprüfung ergab, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen. Demnach besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung wurde durch Veröf- fentlichung auf der Internetseite des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwaldes bekannt gege- ben (§ 21 Abs. 1 Umweltverwaltungsgesetz - UVwG).

Das Planfeststellungsverfahren wurde gemäß § 70 Abs. 1 und 2 WHG i. V. m. §§ 72 ff. LVwVfG, durchgeführt. Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald ist nach gemäß § 80 Abs. 1 und 2 Was- sergesetz (WG) in Verbindung mit § 82 Abs. 1 S. 1 WG, § 15 LVG, 3 Abs. 1 Nr. 1 LVwVfG die zuständige Behörde.

Es wurden insbesondere folgende Fachbehörden sowie die anerkannten Naturschutzvereinigungen beteiligt:

- Landratsamt, Fachbereich 440 - Wasser und Boden (Oberflächengewässer)
- Landratsamt, Fachbereich 420 - Untere Naturschutzbehörde,
- Landratsamt, Fachbereich 660 - Verkehrslenkung und Straßenverwaltung,
- Regierungspräsidium Freiburg, Staatliche Fischereiaufsicht,
- Stadt Freiburg
- Arbeitsgemeinschaft Naturfreunde Baden-Württemberg e.V.,
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) e.V.,
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) e.V.,
- Naturschutzbund Deutschland LV Baden-Württemberg (NABU) e.V.,
- Landesfischereiverband Baden-Württemberg e.V.,
- Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V.,
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Baden-Württemberg e.V.,
- Schwarzwaldverein e.V.,
- Schwäbischer Albverein e.V.
- Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V.
- Deutscher Alpenverein (DAV), LV Baden-Württemberg e.V.

Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung des Plans

Die öffentliche Bekanntmachung der Auslegung gem. § 73 Abs. 3 LVwVfG erfolgte am 18.09.2020 im Mitteilungsblatt der VG Hexental (Hexentäler Amtsblatt) und am 25.09.2020 im Amtsblatt der Stadt Freiburg. Die Auslegung des Plans erfolgte vom 21.09.2020 bis einschließlich 23.10.2020 im Rathaus der Gemeinde Merzhausen sowie durch Einstellung auf die Homepage der Gemeinde Merzhausen und vom 28.09.2020 bis 30.10.2020 im Rathaus der Stadt Freiburg. Die zu diesem Zeitpunkt gültige Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung) wurde dabei eingehalten.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bis einschließlich 06.11.2020 bzw. 13.11.2020 erhoben werden können sowie später eingegangene Einwendungen ausgeschlossen sind, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. In der Bekanntmachung waren ferner diejenigen Stellen konkret bezeichnet, bei denen die Einwendungen erhoben werden konnten.

Im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung wurden zwei private Einwendungen form- und fristgerecht geltend gemacht. Die beiden privaten Einwendungen konnten durch mehrere Gespräche und gemeinsam erarbeitete Lösungen mit der Gemeinde Merzhausen ausgeräumt werden und wurden schriftlich zurückgenommen.

2. Rechtliche Würdigung

Rechtsgrundlage

Zu Ziffer I. Nr. 1

Die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer sind nach §§ 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ein Gewässerausbau. Dieser bedarf nach § 68 Abs. 1 WHG der Planfeststellung durch die zuständige Behörde.

a) Planrechtfertigung

Die Entscheidung bedarf einer planerischen Rechtfertigung. Die Planung muss, bezogen auf das konkrete Planungsvorhaben und seine konkrete Dimensionierung nach Maßgabe der gesetzlichen Planungsziele erforderlich, d. h. vernünftigerweise geboten und gerechtfertigt sein. Die Planrechtfertigung bezieht sich auf das Vorhaben als solches, dies bedeutet, es muss ein konkreter Bedarf an dem Ausbau des Reichenbaches/Dorfbaches für den Bauabschnitt II bestehen.

Hochwasserschutz ist als hoheitliche Aufgabe ausdrücklich der Daseinsvorsorge zuzuordnen (BGH, Urteil vom 01.06.1970 –III ZR 210/68; Urteil vom 21.01.1971 –VII ZR 137/68). Der Hochwasserschutz, als anerkannte und der Verfassung zu entnehmende Aufgabe, umfasst sowohl Aspekte der Gefahrenabwehr als auch solche der Vorsorge.

Der Hochwasserschutz stellt zudem eine kommunale Pflichtaufgabe dar. Im vorliegenden Fall ist die VG Hexental, als Träger der Unterhaltungslast am Reichenbach/Dorfbach dafür verantwortlich, einen ordnungsgemäßen und schadlosen Abfluss im Reichenbach/Dorfbach zu gewährleisten (§ 39 Abs. 1 Nr. 5 WHG). Neben dem schadlosen Wasserabfluss hat die VG Hexental auch den Erfordernissen der Hochwasserrückhaltung und der vorbeugenden Verhinderung von Hochwasserschäden Rechnung zu tragen (ergibt sich aus den §§ 1, 27, 30 und 31 sowie §§ 78 ff. WHG, vgl. auch Kommentar Sieder/Zeitler Rn 64 zu § 39 WHG).

Die VG Hexental erarbeitet bereits seit Jahren ein Konzept zum Schutz sowohl der Hexentalgemeinden (Au, Horben, Merzhausen und Wittnau) als auch der Unterlieger (insbesondere Stadt Freiburg) vor einem 100-jährlichen Hochwasserereignis. Wie bereits im Sachverhalt dargestellt, besteht das Hochwasserschutzkonzept insgesamt aus drei bestehenden Becken, sowie der Errichtung von drei weiteren Hochwasserrückhaltebecken im Zusammenhang mit zwei Ausbaumaßnahmen am Merzhausener Reichenbach/Dorfbach. Der Bauabschnitt I des Reichenbach/Dorfbach-Ausbaus ist bereits im Jahr 2013 erfolgt.

Als weiteren Schritt soll nun durch den Gewässerausbau Abschnitt II der vorherige Ausbau vervollständigt werden. Durch den Gewässerausbau Abschnitt II wird der Reichenbach/Dorfbach nun auf seiner gesamten Strecke so dimensioniert, dass er einen 100-jährlichen Hochwasserabfluss abführen kann, ohne wie bisher auszufern.

Durch den Ausbau des Reichenbaches/Dorfbaches entfallen bezogen auf ein 100-jährliches Hochwasser zukünftig über 10 ha innerörtlicher Überflutungsflächen.

Der Ausbau des Reichenbaches/Dorfbaches dient der Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtungen der VG Hexental und ist im Hinblick auf den Schutz der Verwaltungsgemeinschaft angehörenden Gemeinden sowie der Stadt Freiburg vor einem 100-jährigen Hochwasser erforderlich, sodass die Planrechtfertigung zu bejahen ist.

b) Keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit

Nach § 68 Abs. 3 WHG darf ein Plan nur festgestellt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Bei der Beurteilung ist die Planfeststellungsbehörde hierbei nicht alleine auf die wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkte beschränkt. Vielmehr sind alle das Allgemeinwohl betreffenden Aspekte zu untersuchen und einer Gesamtabwägung zuzuführen.

Des Weiteren führt allein die Feststellung, dass ein öffentlicher Belang durch den Ausbau des Reichenbaches (Dorfbaches) beeinträchtigt wird, nicht zwangsläufig dazu, dass ein Versagensgrund im Sinne von § 68 Abs. 3 WHG vorliegt. Im Rahmen der Prüfung des § 68 Abs. 3 WHG ist daher abschließend eine Wertung zu treffen, ob nach einer Abwägung aller für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange insgesamt eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vorliegt oder nicht.

a. Erhöhung der Hochwasserrisiken

Am 08.03.2021 wurde der Stadt Freiburg ein nachgeforderter hydraulischer Längsschnitt, erstellt von BIT Ingenieure, zur Verfügung gestellt. Für die Stadt Freiburg geht aus diesem Längsschnitt hervor, dass es durch den geplanten Gewässerausbau und die damit verbundene Reduktion der Ausuferungen im Bereich Merzhausen abschnittsweise zu einer erhöhten Abflussmenge im Reichenbach/Dorfbach (im Vergleich zum Ist-Zustand) auf Freiburger Gemarkung kommt. Daraus ergeben sich erhöhte Wasserspiegel sowie bereichsweise eine geringfügige Ausdehnung der Überflutungsflächen auf Freiburger Gemarkung.

Die erhöhten Wasserspiegel (bis maximal 2 dm) würden sich hauptsächlich im Bereich der Kleingartenanlagen in Freiburg-St. Georgen (ohne Wohnbebauung) zeigen. Auf Höhe des Stadtteils Vauban auf Freiburger Gemarkung komme es an einer Stelle innerhalb des Gewässerschutzstreifens zu einer begrenzten Ausdehnung der Überflutungsfläche. Die dahinterliegende Wohnbebauung liege dabei erhöht und sei davon nicht betroffen.

In Anlehnung an § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG ist im Hinblick auf die Ausführungen der Stadt Freiburg zu prüfen, ob die dargelegte Hochwassersituation in Bezug auf die Stadt Freiburg eine **erhebliche und dauerhafte**, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken darstellt. Der Begriff des Hochwasserrisikos ist in § 73 Abs. 1 S. 2 WHG legal definiert. Danach ist ein Hochwasserrisiko die Kombination der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses mit den möglichen nachteiligen Hochwasserfolgen für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe, wirtschaftliche Tätigkeiten und erhebliche Sachwerte.

Eine erhebliche Erhöhung der Hochwasserrisiken einhergehend mit der Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit liegt aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht vor. Hierfür ist eine Gesamtbeurteilung vorzunehmen. Es kommt nicht allein darauf an, dass sich die Risiken auf der Gemarkung der Stadt Freiburg erhöhen, sondern vielmehr ist in Form einer Gesamtschau zu beurteilen, ob durch die Maßnahme respektive den Gewässerausbau die Hochwasserrisiken insgesamt verringert werden.

Laut einem BVerwG-Urteil stellt eine mit dem Ausbau verbundene lokale Erhöhung der Risiken keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit dar, wenn ein dem Hochwasserschutz dienender Gewässerausbau insgesamt zu einer Verringerung der Hochwasserrisiken führt (siehe Kommentar Sieder/Zeitler, § 68, Rn 22 und BVerwG, Ur. v. 22.10.2015 – 7 C 15/13 – Rn. 41; OVG Magdeburg, Beschl. v. 12.5.2020 – 2 R 24/20 – Rn. 36 ff.)

Durch den Gewässerausbau Abschnitt II werden zukünftig bezogen auf ein 100 jährliches Hochwasserereignis 10 ha der innerörtlichen Bebauung vor Hochwasser geschützt. Die Fläche, auf der aus Sicht der Stadt Freiburg ein erhöhtes Risiko besteht beträgt ca. 1 ha.

Ferner kann zusätzlich noch folgendes angeführt werden:

Durch den Ausbau des Reichenbachs/Dorfbachs Abschnitt II kommt es zwar temporär – bis die 3 weiteren Hochwasserrückhaltebecken errichtet sind – zu einer erhöhten Abflussmenge im Dorfbach/Reichenbach, dies schließt jedoch aus wasserwirtschaftlicher Sicht eine zusätzliche Verbesserung des Hochwasserschutzes insgesamt – auch für die Unterlieger respektive Stadt Freiburg – nicht aus.

Der Reichenbach/Dorfbach ufer bei entsprechend hohen Abflüssen derzeit im vom geplanten Ausbau betroffenen Bachbereich in Fließrichtung gesehen linksseitig aus. Die ausbordenden Wassermengen würden hierbei wild und unkontrolliert durch ein Mischgebiet fließen und dabei auf Gewerbebetriebe, Tiefgaragen und Wohnbebauung treffen. Beim Durchfluss durch diese Gebiete besteht das Risiko, dass die unkontrollierten Wassermengen mit Schadstoffen kontaminiert werden, wie dies

bei Hochwasserereignissen üblich ist. Das verschmutzte Wasser würde im Hochwasserfall unkontrolliert und wild über die Gemarkungsgrenze der Stadt Freiburg fließen und trafe dort in dem o. g. bereits vorhandenen Ausuferungsbereich wieder auf den Abfluss des Reichenbachs/Dorfbachs. Dieser Ablauf wurde durch die Gutachter von BIT Ingenieuren in einem hydraulischen Gutachten vom 16.12.2019 bestätigt.

Zusätzlich zu den Überflutungen käme somit ohne den Ausbau des Reichenbachs/Dorfbachs eine Kontamination der Schrebergartenflächen und der anderen Bereiche hinzu. Dieses Risiko wird durch den Bachausbau Abschnitt II des Reichenbachs/Dorfbachs zukünftig deutlich minimiert.

Hochwasserrisiken sind daher durchaus bestehend und auch erhöht allerdings werden diese ausgeglichen und in der Gesamtschau liegt keine Beeinträchtigung der Allgemeinheit vor.

Zusätzlich zu den Ausführungen im hydraulischen Gutachten zum Reichenbach/Dorfbachausbau liegen hydraulische Untersuchungen zu der, von der VG Hexental angestrebten, Gesamtlösung des Hochwasserschutzkonzeptes Hexental - bestehend u.a. aus Hochwasserrückhaltung durch 3 zusätzliche Becken - vor. Die Untersuchungen zeigen auf, dass es nach kompletter Umsetzung des Hochwasserschutzkonzeptes Hexental nicht mehr zu Ausuferungen des Reichenbachs im Bereich des Schrebergartengeländes auf Höhe des Stadtteils St. Georgen kommt. Eines darüber hinaus gehenden weiteren HWGK-konformen Nachweises bedarf es insofern nicht.

Dementsprechend ist entgegen der Auffassung der Stadt Freiburg eine Verschlechterung der Hochwassersituation nicht gegeben.

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Sinne des § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG ist nicht gegeben.

b. Weitere Anforderungen und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften nach § 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG

Weitere Anforderungen und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften nach § 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Insbesondere ist aus naturschutzrechtlicher Sicht anzuführen, dass die Eingriffsregelung nicht anwendbar ist, da es sich bei dem beantragten Ausbau des Reichenbaches um ein Vorhaben im Innenbereich von Merzhausen handelt. Zudem ist kein nach § 30 BNatSchG besonders geschütztes Biotop betroffen.

Von der Maßnahme sind die Artengruppen Vögel, Fledermäuse sowie die Bachforelle und der Steinkrebs betroffen. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan verschiedene Maßnahmen vorgeschlagen, die eingehalten werden müssen.

Durch Einhaltung der unter Ziffer III aufgeführten Nebenbestimmungen wird weiteren Anforderungen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprochen.

c) Individuelle Betroffenheit

Dadurch, dass im Rahmen der Ausbaumaßnahmen u.a. Ufergehölze beseitigt und neu gepflanzt und vorhandene Ufermauern und Verbauungen abgerissen und neue Uferböschungen geschaffen werden, wird in das Eigentumsrecht der Grundstückseigentümer entlang der Gewässerstrecke des Bauabschnitt II eingegriffen. Die Grundstückseigentümer wurden deshalb von Beginn der Planungen an durch die VG Hexental frühzeitig und umfassend informiert und erhielten im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung das Recht ihre Bedenken zu äußern.

Im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung wurden von zwei Grundstückseigentümern Einwände erhoben (siehe auch unter c) Verfahren „Öffentliche Bekanntmachung“). Diese Einwendungen konnten im Rahmen des Verfahrens ausgeräumt werden und wurden schriftlich am 15.03.2021 und 12.05.2021 zurückgenommen.

Es ist festzuhalten, dass dem Vorhaben daher keine Rechte Dritter entgegenstehen.

d) Gesamtabwägung

Voraussetzung für die Planfeststellung ist, dass die beantragte Maßnahme erforderlich, d. h. gemessen an den Zielen des Wasserhaushaltsgesetzes vernünftigerweise geboten ist. Weiter hat der Plan auf einer gerechten Abwägung aller positiv und negativ berührten öffentlichen und privaten Belange zu beruhen. Im Ergebnis sollten sich daher die mit dem Vorhaben verfolgten Belange im Hinblick auf andere, nachteilig betroffene Belange insgesamt als vorrangig erweisen. Dies ist im vorliegenden Fall gegeben.

Die Realisierung des Vorhabens „Dorfbach/Reichenbachausbau Abschnitt II“ der VG Hexental entspricht nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde den Zielsetzungen der Hochwasservorsorge vor einem 100-jährlichen Hochwasser (siehe unter Ziffer IV Nr. 2 a)) und liegt daher im gesamtgesellschaftlichen Interesse.

Wie bereits unter Ziffer IV Nr. 2 b) a. ausgeführt wurde von der Stadt Freiburg vorgebracht, dass es durch den Dorfbach/Reichenbachausbau abschnittsweise zu einer erhöhten Abflussmenge im Dorfbach/Reichenbach komme, was nach Meinung der Stadt Freiburg wiederum zu einer erhöhten Wasserspiegellage im Bereich der Kleingartenanlage im Stadtteil St. Georgen und zur Ausdehnung einer Überflutungsstelle innerhalb des Gewässerrandstreifens auf Höhe des Stadtteils Vauban komme. Die erhöhten Wasserspiegellagen würden hierbei auf einer Fläche von ca. 1 ha auftreten.

Im Vergleich dazu wird durch den Dorfbach/Reichenbachausbau zukünftig eine Fläche von 10 ha innerörtlicher Bebauung in der Gemeinde Merzhausen vor einem 100-jährlichen Hochwasser geschützt. Ebenfalls wird durch den Dorfbach/Reichenbachausbau erreicht, dass das Wasser zukünftig nicht mehr durch ein Mischgebiet fließt und dort mit Schadstoffen kontaminiert wird. Es entsteht daher zusätzlich ein Vorteil für die Anwohner und die Unterlieger-Gemeinden.

Die verbleibenden, aus Sicht der Planfeststellungsbehörde vergleichsweise geringen Beeinträchtigungen durch die lokalen und temporären Verschlechterungen der Hochwasserrisiken auf Höhe des Freiburger Stadtteils Vauban und der Kleingartenanlage in St. Georgen, müssen im Hinblick auf das gesamtgesellschaftliche Interesse am Hochwasserschutz zurücktreten. Nach Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde sind im Verfahren keine unüberwindbaren gegenläufigen öffentlichen und privaten Belange geltend gemacht worden, die in der Abwägung zu einem anderen Ergebnis hätten führen müssen. Neben den vorgebrachten wasserwirtschaftlichen Belangen genügt das Vorhaben insbesondere auch den naturschutz- und artenschutzrechtlichen Voraussetzungen. Versagensgründe nach § 68 Abs. 3 WHG liegen somit nicht vor.

Um eine ordnungsgemäße Durchführung des Vorhabens zu gewährleisten und nachteilige Wirkungen für andere zu verhüten oder auszugleichen wurden die erforderlichen und geeigneten Nebenbestimmungen dieser Entscheidung festgelegt (§ 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 36 Landesverwaltungsverfahrensgesetz-LVwVfG).

3. Gebührenentscheidung (Zu Ziffer I Nr. 2)

Die Gebührenentscheidung stützt sich auf § 10 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes (LGebG), wonach Gemeinden von Gebühren befreit sind.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung beim Verwaltungsgericht in 79104 Freiburg, Habsburgerstraße 103, Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen


Waldvogel

Anlage

Genehmigter Plansatz

Hydraulisches Gutachten BIT Ingenieure vom 16.12.2019

Anhang 1: Übersicht genehmigte Planunterlagen

1.	Antragsschreiben vom 24.07.2018
2.	Inhaltsverzeichnis
3.	Erläuterungsbericht
4.	Anlage 1: Kostenberechnung Ausbau Reichenbach
5.	Anlage 2: Zeitplan (Stand August 2020)
6.	Anlage 3: HEC-RAS Berechnungen
7.	Anlage 4: Pläne Ausbau Reichenbach
8.	Anlage 4 a) Lageplan – Gesamtabschnitt (M 1:500)
9.	Anlage 4 b) Lageplan – Bereich IIa (M 1:250)
10.	Anlage 4 c) Lageplan – Bereich IIb (M 1:250)
11.	Anlage 4 d) Lageplan – Bereich IIc (M 1:250)
12.	Anlage 4 e) Lageplan – Bereich IId (M 1:250)
13.	Anlage 4 f) Hydraulischer Längsschnitt (M 1:100/1.000)
14.	Anlage 4 g) Profile 0+225 bis 0+285 (M 1:100)
15.	Anlage 4 h) Profile 0+290 bis 0+315 (M 1:100)
16.	Anlage 4 i) Profile 0+320 bis 0+360 (M 1:100)
17.	Anlage 4 j) Profile 0+375 bis 0+413,64 (M 1:100)
18.	Anlage 5: Erläuterungsbericht Neubau Brücke Sauerplatten
19.	Anlage 6: Kostenberechnung Neubau Brücke Sauerplatten
20.	Anlage 7: Plan Erneuerung Brücke „In den Sauerplatten“ (1:50)
21.	Anlage 8: Landschaftspflegerischer Begleitplan inkl. Baumgutachten
22.	Anlage 9: Geotechnischer Bericht I (Brücke Sauerplatten)
23.	Anlage 10: Geotechnischer Bericht (Hexentalstraße 4)
24.	Anlage 11: Untersuchung des Merzhauser Dorfbaches auf Steinkrebsvorkommen
25.	Anlage 12: Allgemeine Vorprüfung nach UVPG (Grüneintrag)
26.	Anlage 13: hydraulischer Längsschnitt des Reichenbaches vom 08.03.2021 aufgrund Nachforderung Stadt Freiburg (Grüneintrag)

